



## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am **Freitag, den 21. Dezember 2007** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

### A n w e s e n d e

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Leonhard PINT
Johann BEDEK	Bettina HEIDINGER
Vmgl. Franz HAFNER	August JOST
Ernst HOFER	
Vmgl. Josef JOST	Ewald LACZKO
Vmgl. Franz KERN jun.	Richard LANG
Irmgard KOPPER	Franz MOHAPP
Manfred REDL	Vmgl. Franz PETANOVITS
Roland STACHERL	Josef POTETZ
August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER	-x-

**Entschuldigt abwesend:**  
Andreas JUD

**Unentschuldigt abwesend:**  
-x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 14. Dezember 2007 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

## Tagesordnung

- 1.) **Georg Weidacher jun.**, Gritsch, Brunnenweg 4: Ansuchen vom 03.10.2007 um den käuflichen **Erwerb** der gemeindeeigenen **Grdst.Nr.** 559, 599, 610 und 611 der KG. Gritsch
- 2.) Durchführung von **Veranstaltungen auswärtiger Vereine** in der Martinihalle:
  - a.) UFC Jennersdorf (17.05.2008)
  - b.) UFC Jennersdorf (25.10.2008)
  - c.) SV Mühlgraben (08.11.2008)
  - d.) FC Minihof-Liebau (22.11.2008)
- 3.) **Gruppenunfallversicherung:** Vergabe der ausgeschriebenen Versicherungsleistungen auf Grund der eingelangten Angebote für:
  - a.) Feuerwehren
  - b.) Bürgermeister, Gemeinderäte und Ortsvorsteher
  - c.) Gemeindebedienstete
- 4.) **Josef Pint**, Welten, Gamperlberg 21: Ansuchen vom 25.10.2007 um **Ausbau der Straßenbeleuchtung** im Bereich Gamperlberg
- 5.) **Um- und Zubau beim Kindergartengebäude: Auftragsvergabe** für folgende Lieferungen bzw. Leistungen:
  - a.) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen
  - b.) Elektroinstallationen
- 6.) **Resolution** des Gemeinderates **betreffend** den dringenden **sicherheitspolitischen Handlungsbedarf** im Burgenland seitens des Bundesministeriums für Inneres (weg. Schengen-Erweiterung)
- 7.) **Gewährung eines 50 %-igen Zuschusses** an Studierende **für den Ankauf einer Semesterkarte** am Studienort
- 8.) **Herbert BOKAN**, Loipersbach: Ansuchen um käuflichen **Erwerb** einer Teilfläche des **Grdst.Nr. 2776/1** der KG. Neumarkt/Raab
- 9.) **Iris und Christian MÜLLNER**, Hohenbrugg an der Raab 83: Ansuchen um käuflichen **Erwerb** einer Teilfläche des **Grdst.Nr. 2776/1** der KG. Neumarkt an der Raab
- 10.) **Aufnahme** eines vollbeschäftigten **Gemeindearbeiters:** Entscheidung des Gemeinderates auf Grund der vorliegenden Bewerbungen
- 11.) **Entlohnung** des neuen **Gemeindearbeiters** (Einstufung, Vorrückung, Zulagen)
- 12.) **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2008**

### 13.) **Abgabenverordnungen** für das Haushaltsjahr 2008

- a.) Deckgebühren für die natürliche Besamung
- b.) Friedhofsgebühren
- c.) Hundeabgabe
- d.) Lustbarkeitsabgabe
- e.) Wasserbezugsgebühren
- f.) Anschluss und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz
- g.) Kanalbenützungsgebühr

### 14.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden die Gemeinderäte August Jost und Manfred Redl betraut.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Entsendung eines **Gemeindedelegierten in den Tourismusverband Region Jennersdorf**
- Abschluss eines **Mietvertrages mit der Freiwilligen Feuerwehr Doiber** betreffend die Nutzung des Feuerwehrhauses Doiber
- **Mayer Ernst**, Welten, Bergstraße 15: Eingabe vom 20.12.2007 betreffend **Veranstaltungen in der Martinihalle**
- Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen für die Lieferung und Montage für „**Fenster und Fenstertüren**“ für den Zu- und Umbau beim Kindergarten

Die **Sitzungsniederschrift vom 10. November 2007** wird ohne Einwände genehmigt.

**TO. gem.  
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl. 770

Die Gemeinde wurde vom „Tourismusverband Region Jennersdorf“ aufgefordert, für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2008 einen Gemeindedelegierten in den Vorstand zu entsenden.

Einstimmig wird GR. Josef Potetz dafür ausgewählt.

Um beim Bau des neuen Feuerwehrhauses in Doiber einen Vorsteuerabzug durchführen zu können, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2005 beschlossen, dass das Objekt nach der Fertigstellung entgeltlich an die OFW Doiber vermietet wird.

Da das Objekt jetzt fertig gestellt (aber noch nicht abgerechnet) wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag mit der Freiwilligen Feuerwehr Doiber:

## *Mietvertrag*

abgeschlossen zwischen dem

Vermieter:

**Marktgemeinde St. Martin an der Raab**

Mieter:

**Freiwillige Feuerwehr Doiber**

### **Mietobjekt**

Das Mietobjekt besteht aus dem auf der EZ. 5 KG Doiber Grundstück Nr. 65/2 und 65/5 errichteten Feuerwehrgebäude samt dazugehörigen Außenanlagen, im Ausmaß von rd. 1.200 m<sup>2</sup>.

### **1. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird mit 01. September 2007 **auf unbestimmte Dauer** abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet jedoch ausdrücklich darauf, innerhalb der ersten 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht somit ab 01. September 2027.

## 2. Miethöhe

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in Höhe von **EUR 4.500,00** (in Worten Euro viertausendfünfhundert) **zuzüglich 20 % Umsatzsteuer**. Nach Abrechnung der Investitionen, Mietzinsvorauszahlungen und Eigenleistungen wird die Miete dementsprechend angepasst.

Der Mietzins zuzüglich 20%iger Umsatzsteuer ist bis längstens 31. August eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, Konto-Nr. 6.106 bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf, BLZ 33.034, zu bezahlen.

Dieser zu oben vereinbarte Bestandzins wird durch Bindung an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat September 2007 noch zu verlautbarende Indexzahl ist.

Schwankungen dieser Indexzahl bis 5 % bleiben solange außer acht, als diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird, sind aber dann beim erstmaligen Überschreiten voll zu berücksichtigen.

Erhöht oder senkt sich daher die Indexziffer zum Zahlungsmonat des Hauptmietzinses gegenüber der Indexziffer des Ausgangsmonates erstmals um mehr als 5 %, dann ist unter Berücksichtigung der vollen Veränderung auch der Hauptmietzins im gleichen Verhältnis derselben, im erhöhten oder verminderten Ausmaß zu bezahlen, wobei diese neue Indexzahl auch wiederum die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Überschreitungen bildet, was dann auch für die Folge gilt.

Für den Fall der Auflassung gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenserhaltungskosten als neuer Wertmesser vereinbart. Die Zurückbehaltung des Mietzinses, aus welchem Grunde auch immer, oder die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen denselben ist nicht zulässig.

Im Verzugsfall gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass im oben vereinbarten Mietzins die **Betriebskosten nicht enthalten** sind. Diese werden jeweils am Jahresende oder im darauf folgenden Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr mit 20 % Umsatzsteuer abgerechnet.

Unter Betriebskosten werden insbesondere jene des MRG gemäß §§ 21 MRG verstanden und darüber hinaus die Wasser- und Kanalgebühren, die Kosten für die Müllabfuhr sowie alle öffentlichen Abgaben und Gebühren.

Geleistete Mietzinsvorauszahlungen und erbrachte Eigenleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dober werden auf die jährliche Bruttomiete und Betriebskosten angerechnet.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind unbeschadet des Zustandes und der Funktionsfähigkeit des Mietobjektes zu leisten.

Die Geltendmachung von gegebenenfalls darüber hinaus entstehenden Kosten oder Schäden bleibt vorbehalten.

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag werden an den Vermieter direkt geleistet.

### **4. Instandhaltung**

Der Mieter wird das Mietobjekt auf seine Kosten in einem jederzeit funktionsfähigen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Er steht dafür ein, daß das Mietobjekt durch seinen Gebrauch nicht über das übliche Maß hinaus abgenutzt wird. Der Mieter wird allen behördlichen Vorschriften nachkommen, auch solchen, die den Vermieter treffen. Er stellt den Vermieter frei von allen Ansprüchen Dritter.

### **5. Einbauten, Veränderungen**

Einbauten und wesentliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters nur dann wieder herzustellen, wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters wesentliche Veränderungen am Objekt vornimmt.

### **6. Besichtigung**

Dem Vermieter oder dessen Beauftragten ist zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietobjekt gestattet.

### **7. Vorzeitige Auflösung**

Der Vermieter kann diesen Vertrag vorzeitig auflösen, wenn der Mieter mit Zahlungen in der Höhe von mindestens zwei Mieten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist, oder der Mieter sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nach Mahnung durch den Vermieter mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt, oder wenn insbesondere in der Struktur der Rechtsperson des Mieters eine wesentliche Änderung eintritt (z.B. hinsichtlich der Haftung).

## 8. Sonstiges

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder in anderer Weise die Nutzung einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, die Verpflichtungen auf seinen eventuellen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist St. Martin an der Raab, Bezirk Jennersdorf. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht unter Ansehen österreichischen Rechtes berufen.

**Zu Punkt 1.)**

Zl.

Herr Weidacher Georg jun., wohnhaft in Gritsch, Brunnenweg 4, hat mit Schreiben vom 03. Oktober 2007 ersucht, ihm die gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 553 (Wald), 559, 599, 610 und 611 zu verkaufen.

Dieses Ansuchen stand bereits auf der Tagesordnung der Sitzung am 10. November 2007 und wurde vertagt, um dem Ortsausschuss Gritsch Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben.

Da diese Stellungnahme im Gemeinderat erörtert wird, werden die Zuschauer ersucht, den Sitzungssaal währenddessen zu verlassen (nicht öffentliche Sitzung des Ortsausschusses).

Der Ortsausschuss Gritsch vertritt einhellig die Meinung, das Grundstück nicht zu verkaufen. Eine Weiterverpachtung soll auf 1 Jahr eingeschränkt werden, um zu sehen, ob Herr Weidacher die von ihm gepachteten Grundflächen einer ordnungsgemäßen Nutzung zuführt. Bisher kann die Pachtfläche als sehr verwahrlost eingestuft werden (Abstellplatz für Maschinen und Geräte).

Nach zahlreichen Wortmeldungen zu diesem Thema stellt Bürgermeister Kern den Antrag, der Empfehlung des Ortsausschusses Folge zu leisten und die Grundstücke derzeit nicht zu verkaufen. Eine Weiterverpachtung der schon bisher an Herrn Weidacher verpachteten Flächen soll jeweils auf ein Jahr beschränkt werden, damit die Gemeinde darauf einwirken kann, dass das darauf abgelagerte Gerümpel entfernt wird.

Ein möglicher Verkauf einer Teilfläche des Grdst.Nr. 553 (Wald), welche direkt an den Besitz der Fam. Weidacher angrenzt soll noch überlegt werden, da deren Liegenschaft sehr beengt ist.

Ernst Mayer, wohnhaft in Welten, Bergstraße 15, hat mit Schreiben vom 20.12.2007 nachstehende Eingabe an den Gemeinderat gerichtet:

„Mit Bedauern haben wir gehört, dass die Vertreter der Marktgemeinde St. Martin a.d. Raab im kommenden Jahr beabsichtigen, die Martinihalle in St. Martin a.d. Raab allen Vereinen unserer Gemeinde und allen auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung zu stellen.

Durch die Vielzahl von Veranstaltungen in der Martinihalle wird der Standort St. Martin a.d. Raab mit der Zeit unattraktiv – siehe z.B. die Grenzlandhalle in Heiligenkreuz – und alle heimischen Veranstalter (Vereine) – die auch an der Errichtung mitgearbeitet haben – werden mit Besucherrückgängen zu kämpfen haben.

Auch sind die vielen Veranstaltungen eine nicht zumutbare Belastung für alle Anrainer der Martinihalle.

Wir sind der Meinung, dass besonders die Gemeindevertretung auch eine Verantwortung gegenüber der Jugend unserer Gemeinde hat. Nicht eine Vielzahl von Veranstaltungen sollte das Ziel sein (besonders in Zeiten von „Komatrinken“ ... ) sondern dass die Qualität der Veranstaltungen das Ziel sein sollte. So gibt es besonders in der angrenzenden Steiermark das Ziel, die Festkultur in den Mittelpunkt zu stellen. (Siehe diesbezügliche Berichte in den div. Regionalzeitungen von LAbg. Ober).

Daher appellieren wir an die Gemeindevertretung, besonders an die einheimischen Vereine und die ortsansässige Jugend zu denken und gemeinsam eine Kultur des Feierns zu entwickeln, wo Freude, gute Stimmung aber auch Erfolg im Vordergrund stehen.“

Der Gemeinderat berät diese Eingabe sehr ausführlich. Für das Jahr 2008 sind bisher bereits 18 größere Veranstaltungen gemeldet. Alle sind sich bewusst, dass es bei großen Festen zu Anrainerbelästigungen kommt. Eine Mitverantwortung der Gemeinde beim „Komatrinken“ der Jugend wird aber strikte zurückgewiesen. Zuständig für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist nämlich der jeweilige Veranstalter und nicht die Gemeinde.

Nach zahlreichen Wortmeldungen für und wider die Vermietung der Martinihalle an auswärtige Veranstalter beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

Ab 2008 wird die Martinihalle an keine auswärtigen Veranstalter mehr vermietet. Ausgenommen sind kulturelle Veranstaltungen (Heimatabende, etc.) und Veranstaltungen der Bezirks(jugend)parteien (da auch Jugendliche aus unserer Gemeinde an der Organisation beteiligt sind).

Über Veranstaltungen des Gymnasiums Jennersdorf wird im Anlassfall gesondert entschieden werden. Besondere Berücksichtigung wird dabei auch der Umstand finden, dass Jugendliche aus unserer Gemeinde die jeweilige Klasse besuchen.

**Zu Punkt 2.)**

Zl.

Nachstehende auswärtige Sportvereine haben ersucht, ihnen die Martinihalle für die Veranstaltung von Festen zu vermieten:

- a.) UFC Jennersdorf für 17.05.2008
- b.) UFC Jennersdorf für 25.10.2008
- c.) SV Mühlgraben für 08.11.2008
- d.) FC Minihof-Liebau für 22.11.2008

Auf Grund des vorstehenden Beschlusses kann der Gemeinderat keinem der Ansuchen stattgeben und beschließt daher einstimmig, den 3 Sportvereinen eine Absage erteilen zu müssen.

**Zu Punkt 3.)**

Zl.

Da die Gruppenunfallversicherung für Feuerwehrmitglieder, Gemeindefunktionäre und Gemeindebedienstete mit Ende 2007 ausläuft, wurden die Leistungen neu ausgeschrieben.

Nachstehende Angebote sind eingelangt:

Wiener Städtische .....	€	896,61
Generali Versicherung AG. ....	€	1.185,10
Uniqa .....	€	2.073,50
Allianz Elementar Versicherungs-AG. ....	€	2.868,60

Die Generali Versicherung AG hat dann noch ein Nachtragsangebot mit einer Gesamtprämie von €906,86 abgegeben.

Der Bürgermeister berichtet, dass die bisherige Prämie für die selbe Versicherungsleistung ca. € 1.600,- betrug. Als Erklärung für den großen Unterschied zwischen alter und neuer Prämie teilte die Wiener Städtische mit, dass es seit 2 Jahren einen neuen Tarif gäbe, da die Unfallhäufigkeit bei Einsätzen der Feuerwehr stark abgenommen hat.

Vmgl. Petanovits Franz berichtet, dass er mit der Betreuung der Wiener Städtischen nach seinem Unfall im Feuerwehrhaus nicht zufrieden war, da diese sich seiner Meinung nach zu wenig um eine Beschleunigung des Verfahrens gekümmert hat.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die ausgeschriebene Kollektivunfallversicherung für Feuerwehrmitglieder, Gemeindefunktionäre und –bedienstete an die Generali Versicherung AG zu vergeben, wenn diese Ihre Prämie an die des Billigstbieters €896,61 angleicht.

**Zu Punkt 4.)**

Zl. 816

Josef Pint, wohnhaft in Welten, Gamperlberg 21, hat mit Schreiben vom 25.10.2007 ersucht, im Bereich des Riedes Gamperlberg Straßenleuchten aufzustellen.

Begründet hat er seinen Antrag wie folgt:

„Damit meine Tochter rechtzeitig in die Schule gelangt, muss sie um 06.15 Uhr von zu Hause weggehen. Die Wegstrecke, bei der großteils Wald in der Nähe ist, beträgt 840 Meter. Ab Anfang Oktober ist es um diese Uhrzeit dunkel und mein Kind muss täglich diese Strecke mit Bangen überwinden. Ich ersuche Sie deshalb, um Aufstellung von Straßenleuchten, damit die Jugend in eine angst- und stressfreie Zukunft blicken kann.“

Infolge Befangenheit (der Antragsteller ist sein Bruder) beteiligt sich VbGm. Pint weder an der Beratung noch an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Straßenbeleuchtung in diesem Bereich vorerst nicht auszubauen.

Mit den Gemeinden Minihof-Liebau und Mühlgraben, die in diesem Bereich an unsere Gemeinde angrenzen (auch ein Teil des Güterweges gehört diesen Gemeinden) soll ein Konzept für den gemeinsamen Ausbau der Beleuchtung ausgearbeitet werden.

**Zu Punkt 5.)**

Zl.

Für den Umbau und Zubau beim Kindergarten wurden die Gewerke „Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen“ sowie „Elektroinstallationen“ vom Ingenieurbüro Zotter Willi ausgeschrieben und nach der Angebotsöffnung rechnerisch und fachtechnisch geprüft. Auf Grundlage dieser Überprüfungen wurden Vergabevorschläge erstellt.

**a.)**

Die Firmen Krobath aus Feldbach, Michl aus Jennersdorf und Elektro Güssing haben kein Angebot abgegeben, die Angebote der restlichen Firmen sind rechtzeitig eingelangt und lt. Büro Zotter rechnerisch in Ordnung.

Die Anbotsöffnung ergab nachstehende Bieterreihung:

Bieter	LV-Summe	Nachlass	Gesamt= preis Netto	20 % USt.	Angebots= summe	Diff. zum Billigst= bieter
Legenstein	37.404,00	- 561,06	36.842,94	7.368,59	44.211,53	
Taucher	43.217,24	0,00	43.217,24	8.643,45	51.860,69	17,3 %
Reicht	45.813,38	0,00	45.813,38	9.162,68	54.976,06	24,3 %

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Auftrag für die Ausführung der ausgeschriebenen „Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen“ beim Zubau und Umbau des Kindergartens an den Bestbieter, die Firma Energietechnik LEGENSTEIN aus Heiligenkreuz i.L., zu vergeben.

**b.)**

Für die ausgeschriebenen „Elektroinstallationen“ haben alle eingeladenen Firmen rechtzeitig ein Angebot abgegeben.

Die rechnerische und fachtechnische Überprüfung durch das Planungsbüro Zotter ergibt nachstehendes Ergebnis:

Bieter	LV-Summe	Nachlass	Gesamt= preis Netto	20 % USt.	Angebots= summe	Diff. zum Billigst= bieter
Zotter	24.842,00	- 3.726,30	21.115,70	4.223,14	25.338,84	
Brückler	25.404,00	- 3.810,60	21.593,40	4.318,68	25.912,08	2,3 %
Meier	27.041,40	0,00	27.041,40	5.408,28	32.449,68	28,1 %
Kropf	31.821,50	- 1.591,07	30.230,43	6.046,09	36.276,52	43,2 %

Wie aus dem Überprüfungsergebnis hervorgeht, ist die Firma Elektro Zotter aus Heiligenkreuz Billigstbieter bei den ausgeschriebenen Leistungen.

Die Arbeit der Firma Elektro Zotter sei sehr gut, die Zuverlässigkeit (Einhaltung der Termine, Durchführung der Abrechnung) dagegen lasse aber sehr zu wünschen übrig, meint der Bürgermeister.

Er beantragt daher, die ausgeschriebenen Elektroinstallationen an den zweitgereihten Bieter, die Firma Ing. Brückler aus Jennersdorf, zu vergeben. Allerdings müsse diese die Arbeiten zum Preis des Billigstbieters ausführen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat **gegen die Stimme von Vmgl. Franz Petanovits**, gemäß dem Antrag des Bürgermeisters den Auftrag für die Ausführung der Elektroinstallationen beim Zubau und Umbau des Kindergartens an die Firma Ing. Brückler aus Jennersdorf zu vergeben.

**TO. gem.  
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl.

Für den Umbau und Zubau beim Kindergarten wurde das Gewerke „Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu“ vom Ingenieurbüro Zotter Willi ausgeschrieben und nach der Angebotsöffnung rechnerisch und fachtechnisch geprüft. Auf Grundlage dieser Überprüfungen wurde ein Vergabevorschlag erstellt.

Die Firmen Kreamsner und Tischlerei Zotter aus Gritsch haben kein Angebot abgegeben. Die Angebote der restlichen Firmen sind rechtzeitig eingelangt.

Die rechnerische und fachtechnische Überprüfung durch das Planungsbüro Zotter ergibt nachstehendes Ergebnis:

Bieter	LV-Summe	Nachlass	Gesamt= preis Netto	20 % USt.	Angebots= summe	Diff. zum Billigst= bieter
Katzbeck	81.092,50	0,00	81.092,50	16.218,50	97.311,00	
KAPO	81.886,90	0,00	81.886,90	16.377,38	98.264,28	1,0 %
Stabil	82.494,30	0,00	82.494,30	16.498,86	98.993,16	1,7 %
Niederer	90.108,99	- 2.703,27	87.405,72	17.481,14	104.886,86	7,8 %
Lagerhaus	95.561,00	- 7.644,88	87.916,12	17.583,22	105.499,34	8,4 %
Kattun	98.289,60	0,00	98.289,60	19.657,92	117.947,52	21,2 %

Da die ausgeschriebene Variante (Kunststoff-Alu) mit € 85.002,48 nicht wesentlich teurer als das bessere Produkt (Holz-Alu) ist, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**, den Auftrag für die Lieferung und Montage der ausgeschriebenen „Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu“ beim Zubau und Umbau des Kindergartens an den Bestbieter, die Firma KATZBECK GmbH & Co.KG. aus Rudersdorf zu vergeben.

**Zu Punkt 6.)**

Zl. 129-0

Bürgermeister Kern stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Resolution fassen:

### RESOLUTION

der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab betreffend den dringenden sicherheitspolitischen Handlungsbedarf im Burgenland seitens des Bundesministeriums für Inneres.

Nach positiver Beschlussfassung durch das Europäische Parlament wird der Schengen-Raum mit 21. Dezember 2007 erweitert. Für das Burgenland bedeutet dies, dass die derzeitige Schengen-Außengrenze zur Slowakei, Ungarn und Slowenien per 21.12.2007 wegfällt.

Faktum ist, dass die Zahl der Straftaten zunimmt und durch die Öffnung der Schengengrenze hohe Risiken und Herausforderungen gegeben sind, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration.

Verteidigungsminister Norbert Darabos hat daher umgehend den Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres an der Grenze zu den obig genannten Staaten verlängert, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Auch der Innenminister ist nun angehalten, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Da die Zahl der Straftaten im grenznahen Raum deutlich steigt und gleichzeitig vom Innenministerium in den vergangenen Jahren viele Polizeidienststellen geschlossen wurden bzw. viele Grenzpolizisten von den Grenzen ins Landesinnere versetzt

wurden, sind die Menschen in den burgenländischen Gemeinden verunsichert, wie sich die Sicherheitssituation nach dem 21.12.2007 in ihrer unmittelbaren Umgebung darstellen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab ist daher der Meinung, dass nach dem 21.12.2007 die Sicherung der 400 Kilometer langen Schengen- Außengrenze des Burgenlandes keinesfalls vernachlässigt werden darf.

Neben der von BM. Darabos verfügten Verlängerung des Assistenzeinsatzes fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab den Innenminister dazu auf, dass

- ❖ Exekutivbeamte, die derzeit an der Grenze ihren Dienst verrichten, müssen auch nach der Schengenerweiterung im Burgenland bleiben,
- ❖ mit weiterem Personal die derzeit unterbesetzten Sicherheitsbehörden und – dienststellen verstärkt, insbesondere Kriminal- und Verkehrsdienst sowie Verfassungsschutz ausgebaut werden,
- ❖ die Überwachung des internationalen Transitverkehrs zu intensivieren ist,
- ❖ ein Referat zur Bekämpfung der illegalen Migration bei der Sicherheitsdirektion zwecks Bündelung und Optimierung strafgerichtlicher Ermittlungen (Schlepperei u.ä.) sowie des fremdenpolizeilichen Vollzugs (Schubhaft) eingerichtet wird,
- ❖ das Polizeikooperationszentrum Kittsee und die Polizeiinspektion Nickelsdorf weiter ausgebaut und verstärkt werden,
- ❖ Schleifahndungsdienststellen in jedem Bezirk zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach Wegfall der EU-Schengengrenze eingerichtet werden sowie
- ❖ Verstärkung der länderübergreifenden polizeilichen Kooperation.

Die Kontrolle des grenznahen Raumes im Burgenland muss daher in vollem Umfang mit ständiger Polizeipräsenz, das heißt Dienst an Ort und Stelle, gewährleistet sein und liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Bundes. Mobile Streifendienste, wie sie derzeit geplant sind, sind unzureichend. Die Umsetzung dieser Maßnahmen, inklusive deren Finanzierung, liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Bundes, dem Land Burgenland und den Gemeinden dürfen daher dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab ersucht daher den Bundesminister für Inneres, die in der Resolution angeführten Maßnahmen umgehend für die Burgenländerinnen und Burgenländer umzusetzen, damit auch nach der Öffnung der Schengen-Außengrenze die Sicherheit in den burgenländischen Grenzgemeinden gewährleistet ist.

GR. Mohapp Franz merkt dazu an, dass bereits ab Jänner 2008 mehrere Polizeibeamte aus dem Bezirk Jennersdorf nach Wien versetzt od. dienstzugeteilt werden, da dort 4 neue Dienststellen eröffnet werden, wofür 900 Beamte benötigt werden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die von Bürgermeister Kern beantragte Resolution an BM. Günther Platter zu richten.

## Zu Punkt 7.)

Zl. 239- 0

Bürgermeister Kern beantragt, dass der Gemeinderat nachstehenden Beschluss fassen möge:

- 1.) „ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab bekennt sich zum Gedanken, die burgenländischen Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes studieren, zu unterstützen und damit der Abwanderung wirksam entgegenzutreten.
- 2.) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab erachtet es daher als sinnvoll, diese Aktion des Landes zu verstärken und jedem Studierenden, der außerhalb des Burgenlandes studiert und in der Gemeinde Sankt Martin an der Raab seinen Hauptwohnsitz begründet hat und die Unterstützungskriterien des Landes erfüllt, 50 % des Semestertickets am Studienort zu refundieren.“

### Begründung:

Studieren ist durch diverse Belastungsmaßnahmen in den letzten Jahren für Arbeitnehmerfamilien nahezu zum Luxus geworden. Daher haben viele Studierende ihren Hauptwohnsitz nach Wien und in andere Städte verlegt, um so in den Genuss einer ermäßigten Semesterkarte am Studienort zu kommen. Damit gingen den Burgenländischen Gemeinden insgesamt viele „Hauptwohnsitzer“ verloren, die in der Folge auch außerhalb des Burgenlandes ihren Lebensmittelpunkt begründeten.

Das Land Burgenland gewährt nun einen Zuschuss für den Ankauf einer Semesterkarte am Studienort. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die burgenländischen Studierenden wirkungsvoll unterstützt werden und dass sie weiterhin ihren Hauptwohnsitz in ihren Heimatgemeinden behalten. Davon profitieren nicht nur die Studenten und ihre Familien, sondern auch die Gemeinden selbst, weil etwas gegen die Abwanderung qualifizierter junger Menschen getan wird.

Lt. dem Bürgermeister kostet eine Semesterkarte in Wien ca. € 100,-- und in Graz ca. € 80,--.

Vbgm. Pint sieht den Antrag grundsätzlich positiv. Er stellt fest, dass Meitz Gottfried bereits 2002 die Gewährung eines solchen Zuschusses beantragt hat; der Antrag wurde damals aber abgelehnt.

Einstimmig wird der Antrag des Bürgermeisters angenommen.

## Zu Punkt 8.)

Zl. 840- 3

Herbert BOKAN, wohnhaft in Loipersbach, Schulgasse 20/5, hat mit Schreiben vom 11.09.2007 ersucht, ihm eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 2776/1 der KG. Neumarkt an der Raab zu verkaufen.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 10. November 2007 seine Absicht erklärt, das gegenständliche Grundstück zu parzellieren und an Interessenten zu veräußern.

Nachdem nun die Kosten für den Ankauf und die Parzellierung vorliegen, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Herrn Bokan die gewünschte Teilfläche (Nr. 4 des Teilungsvorschlages von DI. Jandrisevits mit 1.186 m<sup>2</sup>) zu einem Preis von **€5,50 / m<sup>2</sup>** zu verkaufen.

Sämtliche aus dem Kauf entstehende Kosten (Kaufvertrag, Grundbuchsgebühren, Steuern und Abgaben etc.) hat der Käufer zu tragen.

Dem Kaufpreis liegen nachstehende Kosten zu Grunde:

Grundankauf (7.075 m <sup>2</sup> ) .....	€	28.300,--
Vermessungskosten DI. Jandrisevits .....	€	2.500,--
Eintragungsgebühr, Grunderwerbssteuer an Finanzamt .....	€	1.273,50
Mag. Helmut Kröpfl, Kaufvertrag f. Grdst.-Ankauf .....	€	<u>1.794,50</u>
Gesamtkosten .....	€	33.868,00

Dies ergibt einen Quadratmeterpreis von ..... €4,78.

**Zu Punkt 9.)**

Zl. 840- 3

Iris und Christian MÜLLER, wohnhaft in Hohenbrugg an der Raab 83, haben ebenfalls ersucht, ihnen ein Teilstück des Grdst.Nr. 2276/1 der KG. Neumarkt an der Raab zu verkaufen.

Sie würden gerne im Jahr 2009 auf dem Teilstück 5 (1.043 m<sup>2</sup>) ein Einfamilienhaus errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Familie Müller die gewünschte Fläche mit einem Quadratmeterpreis von €5,50 zu verkaufen. Die aus dem Kauf entstehenden Kosten (Kaufvertrag, Grundbuchsgebühren, Steuern und Abgaben etc.) haben die Käufer zu tragen.

**Zu Punkt 10.)**

Zl.

***Siehe Protokoll über „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“***

**Zu Punkt 11.)**

Zl.

***Siehe Protokoll über „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“***

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2008 ist gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch z w e i Wochen, das war in der Zeit vom 03. Dezember 2007 bis zum 17. Dezember 2007, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt Erinnerungen einzubringen.

Während der Auflagefrist wurde eine Erinnerung zum Voranschlagsentwurf eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes erarbeitet und anschließend jedem Vorstandsmitglied als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister erläutert die Schwerpunkte des Budgets, wie z.B.: Zu- und Umbau des Kindergartens, Güterwegsanierungen, Erhöhung der Bezüge der Gemeindegliedern, Ankauf eines neuen Pritschenwagens und eines Böschungsmähers, Grundankauf f. sozialen Wohnbau bzw. betreutes Wohnen, Platzgestaltungen, u.a.

Im Anschluss daran wird die vom Musikverein rechtzeitig, - während der Auflagefrist - eingebrachte Erinnerung behandelt:

Der Musikverein ersucht um Zuerkennung einer Subvention, da dem Verein im Jahr 2008 zusätzliche Kosten in Höhe von ca. € 22.180,- erwachsen werden. Diese könnten durch den normalen Spielbetrieb nicht mehr erwirtschaftet werden.

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Einkleidung für 9 Jungmusiker .....	€	3.888,00
Ankauf witterungsbeständiger Jacken .....	€	5.292,00
Ankauf neuer Instrumente .....	€	8.000,00
Aufrechterhaltung des Spielbetriebes .....	€	5.000,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dem Musikverein heuer keine zusätzliche Förderung gewährt werden soll, da diesem im Vorjahr eine Förderung in Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf einer neuen Vereinstracht zuerkannt wurde. Außerdem bekommt der Verein jährlich Unterstützung auch über die Musikschule, für deren Betrieb die Gemeinde jährlich 2 neue Instrumente ankauft, die auch vom Verein benützt werden.

Er wird sich dafür einsetzen, dass der Musikverein eine Bedarfszuweisung des Landes erhält.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ-Fraktion (11 Personen), dagegen die Mitglieder der ÖVP-Fraktion (9 Personen).

Damit ist die **Erinnerung** des Musikvereines **abgelehnt**.

Auf die Anfrage von VbGm. Pint, warum die Förderung für den Kulturverein Neumarkt an der Raab gegenüber dem Vorjahr um ca. 60 % gekürzt wurde, antwortet der Bürgermeister wie folgt:

Die Gemeinde wurde schon seit Jahren nicht mehr über die Gebarung des Vereines informiert, obwohl dies ausgemacht war. Weiters hat der Kulturverein nie eine Ortstaxe an die Gemeinde abgeführt.

Wenn der Verein einen neuen Obmann gefunden hat, und der Betrieb wieder ordnungsgemäß läuft, kann die Differenz über eine Bedarfszuweisung des Landes ausgeglichen werden.

Die Gebühren für den Kindergarten werden wie folgt an den Verbraucherpreisindex (VPI 2005) angepasst (Bezugsmonat ist 9/2006):

		1. Kind	2. Kind
Kinderkrippe		€ 112,--	€ 92,--
Kindergarten	Vormittag	€ 46,--	€ 20,--
	Ganztag	€ 61,--	€ 20,--
	Gemischt (1 x Vorm. und 1 x Nachm.)	2 Kinder, zusammen € 73,--	
Tagesheimstätte		€ 71,--	keine Ermäßigung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeindearbeiter auf die Gewährung einer „Rufbereitschaftszulage“ drängen, da sie in den Wintermonaten rund um die Uhr einsatzbereit sein müssen und Arbeiter in anderen Gemeinden eine solche Zulage beziehen.

Er beantragt daher, allen Arbeitern eine Zulage von € 1.000,-- im Jahr, aufgeteilt auf 12 Monate zu gewähren.

VbGm. Pint gibt zu bedenken, dass die Zulage nur 1 mal im Jahr mit ihrem vollen Betrag ausbezahlt werden sollte. Bei einer bereits 3-maligen Auszahlung würde sonst ein einklagbarer Gehaltsbestandteil daraus entstehen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat deshalb, den Gemeindearbeitern für ihre Leistungen im Winterdienst und für die Rufbereitschaft eine „Belastungsabgeltung“ in Höhe von € 1.000,00 pro Person zu gewähren. Diese Abgeltung ist auf einmal auszubezahlen.

Nachstehende Änderungen werden einstimmig in den Voranschlagsentwurf eingearbeitet:

VA-Stelle	+ / -	Betrag €	Erläuterung
1/1630-6410	+	1.800,--	10 jährige Überprüfung ATS-Geräte Eisenberg
1/1630-6190	+	5.000,--	Sanierung Löschwasserbehälter Eisenberg
1/8210-5110	+	4.500,--	„Belastungsabgeltung“ f. Gemeindearbeiter
1/8500-5110	+	500,--	„Belastungsabgeltung“ f. Poglitsch Sigi
1/9200-6190	+	4.500,--	Rechtsanwaltskosten f. Klage weg. Optionen

Im Anschluss an diese Beratung beantragt der Bürgermeister, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2008 in der vom Gemeinderat adaptierten Form zu genehmigen.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig an.

Damit ist der **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt **beschlossen**:

**a.) Ordentlicher Haushalt**

Einnahmen .....	€ 2.816.100,00
Ausgaben .....	€ 2.816.100,00

**b.) Außerordentlicher Haushalt**

Einnahmen .....	€ 915.900,00
Ausgaben .....	€ 915.900,00

Auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Ermächtigungen sind die nachstehenden Abgaben und Gebühren mit folgenden Hebesätzen auszuschreiben und einzuheben:

a.) Grundsteuer A und B	500 v.H.
b.) Kommunalabgabe	3 v.H.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2008 veranschlagten **Darlehen**, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit **€ 561.300,00** festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist vorgesehen für: Zu- und Umbau beim Kindergarten.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 70.000,-- festgesetzt und zwar mit einem Kreditrahmen von jeweils € 35.000,-- bei der Erste Bank und der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf.

Gemäß § 67 Abs. 6 der Bgld. Gemeindeordnung werden den **Ortsteilen** Ausgaben mittels Untervoranschlag wie folgt zugeteilt:

Sankt Martin an der Raab .....	€ 36.700,00
Neumarkt an der Raab .....	€ 3.400,00
Eisenberg an der Raab .....	€ 38.340,00
Oberdrosen .....	€ 8.070,00
Doiber .....	€ 1.700,00
Gritsch .....	€ 5.700,00
Welten .....	€ 2.290,00

**Zu Punkt 13.)**

Zl. 003- 2

Der Gemeinderat berät die nachstehenden Verordnungsentwürfe und beschließt auf Antrag des Vorsitzenden diese im Anschluss wie folgt:

**a.) Deckgebühren für die natürliche Besamung**

**Einstimmiger** Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007** über die Ausschreibung von **Deckgebühren für die natürliche Besamung**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 37 Abs. 5 des Bgld. Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 33/1995 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Benützung der zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung gehaltenen Eber (Vatertiere) im Bereiche der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird eine Deckgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

Die Höhe der Deckgebühren wird – unter Berücksichtigung des im § 37 Abs. 1 sowie Abs. 3 Z 1 und 2 des Bgld. Tierzuchtgesetzes der Gemeinde auferlegten Verpflichtung - wie folgt festgesetzt:

Für jedes zum Belegen gebrachte weibliche Schwein ..... EUR **14,50**

### **§ 3**

Zur Errichtung der Deckgebühr sind jene Tierhalter verpflichtet, welche die zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung gehaltenen Vatertiere in Anspruch nehmen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **b.) Friedhofsgebühren**

**Einstimmiger** Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007** über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a.) Grabstellengebühr
- b.) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c.) Beisetzungsgebühr
- d.) Enterdigungsgebühr

e.) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 2

Das Benützungsrecht für eine Grabstelle wird für den Zeitraum von **10 Jahren** eingeräumt und eine Grabstellengebühr mit **EUR 30,00** pro Quadratmeter Grabfläche festgesetzt.

## § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

## § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

a)	<b>Bei einer Beisetzung in Erdgräbern</b>	<b>EUR</b>	<b>400,00</b>
b)	<b>Bei einer Beisetzung einer Urne</b> (Mindesttiefe 0,65 m)	<b>EUR</b>	<b>120,00</b>

## § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

## § 6

Für die Benützung der Aufbahnhalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten und für den zweiten Kalendertag eine Gebühr von je **EUR 50,-** zu entrichten. Bleibt eine Leiche über diese Zeit hinaus aufgebahrt, erhöht sich die Gebühr pro Kalendertag um **EUR 10,00**.

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 7

Die Gebührenschild entsteht

- a) bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

Zur Errichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit.b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 leg.cit. ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **c.) Hundeabgabe**

**Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 i.d.g.F. in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z.2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

#### **§ 2**

Die Höhe dieser Abgabe beträgt pro Hund:

a.) für <b>Nutzhunde</b>	<b>EUR</b>	<b>10,00</b>
b.) für <b>alle anderen Hunde</b>	<b>EUR</b>	<b>20,00</b>

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

#### **§ 3**

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a.) Hunde unter 6 (sechs) Wochen,
- b.) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutze hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c.) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d.) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

#### **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **d.) Lustbarkeitsabgabe**

**Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007**  
über die Ausschreibung einer **LUSTBARKEITSABGABE**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.g.F., im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

### **§ 2**

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a.) Für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 % des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
- b.) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 % der Bruttoeinnahmen;
- c.) für Filmvorführungen 10 % des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
- d.) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist 10 % des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe EUR 29,05 monatlich für jede Bahn.

### **§ 3**

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 geahndet.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **e.) Wasserbezugsgebühren**

**Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007**  
über die Ausschreibung von **WASSERBEZUGSGEBÜHREN**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl.I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage und die Benützung von Wasserzählern werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen:

- a.) **Grundgebühr** EUR 21,80 pro Wasserzähler und Jahr,
- b.) **Wassertarif** EUR 0,80 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Für Wasserabnehmer, bei denen noch kein Wasserzähler installiert werden kann, da die Baulichkeit nicht fertiggestellt ist (z.B. Baustelle), wird bis zu dessen Einbau jährlich ein Pauschale von 100 m<sup>3</sup> Verbrauch in Rechnung gestellt.

### § 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Bei Vermietung oder Verpachtung sind die Gebühren dem Mieter oder Pächter in Rechnung zu stellen, jedoch haftet der Eigentümer persönlich für die Gebührenschuld.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden nach dem Stand des Wasserzählers wie folgt abgerechnet:

- a.) Grundgebühr und 1. Teilzahlung bis spätestens 30. Juni,
- b.) Endabrechnung lt. Wasserzähler bis spätestens 30. November.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## f.) Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz

**Einstimmiger** Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 21. Dezember 2007 über die Einhebung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz**.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 und 7 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile von Anschlussgrundflächen, für die eine Anschlussverpflichtung oder eine Anschlussbewilligung rechtskräftig ausgesprochen wurde, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

## § 2

- 1.) Wenn sich die Berechnungsfläche (§ 5 Abs. KAbG.) der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- 2.) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

## § 3

Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen **EUR 9,827.565,-**.  
Die um 10 % erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **116.285,29 m<sup>2</sup>**.

**Der Beitragssatz wird mit EUR 7,00 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG. festgesetzt**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **g.) Kanalbenutzungsgebühr**

**Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss nach Antrag des Vorsitzenden**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2007** über die Einhebung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10,11 und 12 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F., sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a.) **EUR 1,15** pro m<sup>2</sup> Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **benutzte Objekte**,
- b.) **EUR 1,00** pro m<sup>2</sup> Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **ganzjährig unbenutzte** (leerstehende) **Objekte**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 % ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlußgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlußgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmals die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Zu Punkt 14.)**

Zl.

- Bürgermeister Kern berichtet, dass Herr Peischl in Neumarkt an der Raab ein Einfamilienhaus mit einem begrünten Flachdach errichten möchte. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, dass er vor Einleitung eines Verfahrens ein Gutachten eines Sachverständigen für Landschafts- bzw. Ortsbildschutz einholt.

Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister wünschen allen zum Abschluss ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neuen Jahr 2008

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)